



SLAM ALPHAS VEREINSSTATUTEN

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

(1) Der Verein führt den Namen „SLAM ALPHAS. Verein zur Unterstützung von intersektional feministischen Anliegen im Poetry Slam“.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf den gesamten deutschsprachigen Raum.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Unterstützung von Frauen, inter*, trans*, non-binären und a* (FINTA*) Personen innerhalb der deutschsprachigen Poetry Slam Szene.

Zentrale Grundsätze des Vereins und seiner Mitglieder sind dabei Gleichstellung und Selbstbestimmung aller Geschlechter, Intersektionalität, gegenseitige Solidarität und Transparenz.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind

- a) Anstoßen entsprechender Debatten innerhalb der deutschsprachigen Poetry Slam Szene
- b) Netzwerktreffen und Versammlungen sowie digitale Vernetzung
- c) Abhalten von Poetry Slam Workshops für FINTA* Personen
- d) Einrichten einer Website inkl. Themen-Blog und interaktiven Karten für Slammer*innen, die FINTA* Personen sind.
- e) Einrichten von Social Media Kanälen
- f) Aufklärung und Information im Rahmen des Vereinszwecks via Workshops, Flugblätter, Handzettel und elektronische Medien

- g) Veranstalten von Benefiz-Poetry-Slams
- h) Aufbauen eines Mentor*innenprogramms für Neuslammer*innen
- i) Herausgabe von Publikationen
- j) Finanzielle, organisatorische und vernetzende Unterstützung für Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aus der Poetry-Slam-Szene. Betroffene sind nicht nur unmittelbare Betroffene von Straftaten, sondern alle von einer Straftat betroffenen Personen.
- k) Finanzielle, organisatorische und vernetzende Unterstützung für Personen, die sich für die Anliegen des Vereins einsetzen.
- l) Initiieren und Durchführen von Spendenkampagnen

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, die im Rahmen der dem Verein obliegenden Aufgaben zweckgewidmet sein können
- d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Erträgen karitativer Veranstaltungen
- e) Sponsor*innengelder

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Ferner können Pat*innen des Vereins ernannt werden

(2) Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt, beitragspflichtig und berechtigt Anträge zu stellen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, beitragspflichtig und berechtigt Anträge zu stellen. Pat*innen sind weder beitragspflichtig, noch stimmberechtigt, noch berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Aktives Mitglied des Vereins können alle physischen Personen werden, die FINTA* Personen sind und den Vereinszweck unterstützen wollen.



Fördermitglied des Vereins können alle juristischen und physischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Juristische Personen können keine aktiven Mitglieder sein. Zur Pat*in können alle juristischen und physischen Personen ernannt werden, die FINTA* Personen sind und den Vereinszweck unterstützen wollen.

(2) Die Aufnahme von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern kann unter Angabe von Gründen mit einer 2/3-Mehrheit im Vorstand verweigert werden.

(3) Die Ernennung als Pat*in erfolgt durch eine 2/3-Mehrheit im Vorstand.

(4) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags. Dieser kann bei Abschluss der Mitgliedschaft aus drei Preisstufen selbst gewählt werden. Die Preisstufen staffeln sich wie folgt: 25,00€ / 50,00€ / 75,00€. Der Beitrag ist jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres zu begleichen. Der erste Mitgliedsbeitrag wird mit der Aufnahme fällig und gilt für das zum Zeitpunkt der Aufnahme geltende Kalenderjahr. Erfolgt die Zahlung nicht, so kann die Mitgliedschaft nach §6 gekündigt werden.

(5) Mitglieder haben die Möglichkeit, einen Solidaritätsbeitrag zu zahlen. Aktive Mitglieder haben die Möglichkeit, unter Angaben von Gründen einen Antrag auf Inanspruchnahme des Solidaritätsbeitrags als Mitgliedsbeitrag zu stellen. Die Annahme oder Ablehnung des Antrags erfolgt durch den Vorstand.

(6) Neue Mitglieder können ganzjährig aufgenommen werden. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgt nach §12 und §6.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so

ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss kann außerdem erfolgen, wenn das Mitglied gegen die in §2 festgelegten Vereinszwecke zuwiderhandelt, die Pflichten gegenüber dem Verein grob und beharrlich verletzt, sowie sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Auch in diesen Fällen erfolgt dies durch eine 2/3-Mehrheit im Vorstand.

(5) Die Aberkennung der Patenschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3)a) Die Generalversammlungen finden einmal jährlich im Rahmen der deutschsprachigen Poetry Slam Meisterschaften statt. Der Ort der Versammlung richtet sich nach dem Austragungsort der Meisterschaften und findet als hybrides Format mit Online-Übertragung statt. Finden die Meisterschaften nicht oder nur digital statt, so kann die Generalversammlung an einem vom Vorstand festgelegten Ort oder in hybrider bzw. digitaler Form stattfinden.



- (b) Ferner findet einmal jährlich im Rahmen der deutschsprachigen Poetry Slam Meisterschaften ein Netzwerktreffen statt, das den aktiven Mitgliedern des Vereins vorbehalten ist, sowie allen Interessent*innen, sofern sie FINTA* Personen sind.
- (c) Eine weitere jährliche Versammlung findet im Rahmen der deutschsprachigen U20 Poetry Slam Meisterschaften statt. Zur Versammlung kommen jene Mitglieder, die sich mit den Belangen von jungen Slammer*innen befassen. Der Ort der Versammlung richtet sich nach dem Austragungsort der U20-Meisterschaften. Finden die Meisterschaften nicht oder nur digital statt, so kann die Generalversammlung an einem vom Vorstand festgelegten Ort oder digital stattfinden. Geleitet wird das Treffen von mindestens einer der beauftragten Personen für Vernetzung des Vereins, oder einem aktiven Mitglied, das von der Vernetzungsperson beauftragt wird. Im Rahmen dieser Treffen werden Belange diskutiert, die explizit Nachwuchsslammer*innen betreffen sowie Aktionen des Vereins vor Ort. Aus dem Treffen resultierende Anträge können bei der nächsten Generalversammlung gestellt und beschlossen werden. Ein Protokoll des Treffens ist spätestens zwei Wochen vor der nächsten Generalversammlung an den Vorstand zu schicken.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, haben die Rechnungsprüfer*innen ordnungsgemäß geladen zu sein. Mindestens ein*e Rechnungsprüfer*in hat anwesend zu sein. Diese Anwesenheit ist in digitaler oder physischer Form zu gewährleisten.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Aktive Mitglieder und Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- c) Beschluss der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- d) Beschluss einer*s gerichtlich bestellten Kurator*in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

unverzüglich, längstens jedoch binnen drei Wochen statt, es sei denn der Vorstand beschließt eine längere Frist.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mittels E-Mail und Social Media Kanälen einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch den*die Rechnungsprüfer*in (Abs.



2 lit. d) oder durch eine*n gerichtlich bestellte*n Kurator*in (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn es wird die Aufnahme von dringlichen Tagesordnungspunkten zu Beginn der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und berechtigt, Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder, sofern sie in Person oder virtuell anwesend sind. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ab einer Anzahl von 3 erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Beschlüssen zur Änderung der Vereinsstatuten müssen mindestens 10% der aktiven Mitglieder anwesend sein.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll, oder für die in den Statuten eine 2/3-Mehrheit als notwendig angegeben ist, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihr*e Stellvertreter*in. Wenn beide verhindert sind, so ernennen Obfrau und Stellvertreter*in ein Mitglied, das an ihrer Stelle das Treffen leitet.

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der rechnungsprüfenden Personen
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der rechnungsprüfenden Personen
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe einer eventuellen Beitrittsgebühr sowie der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus neun aktiven Mitgliedern, und zwar aus Obfrau und Stellvertreter*in, Chefredakteur*in und Stellvertreter*in, Kassierer*in und Stellvertreter*in, Diversitätsbeauftragte*r, sowie der*s Vernetzungsbeauftragten und Stellvertreter*in.

Alle Vorstandspositionen können grundsätzlich von allen Mitgliedern angestrebt werden. Die Vorstandsposition des*der Diversitätsbeauftragten wird bei gleicher Eignung bevorzugt durch INTA* Personen besetzt. Die Positionen des*der Kassierer*in und des*der Stellvertreter*in wird bevorzugt durch Personen mit Wohnsitz in Österreich besetzt.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet unverzüglich



eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer*s Kurator*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der*die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Bei Verhinderung auf unvorhersehbar lange Zeit, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Als Anwesenheit gilt auch die Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz.

(6) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber alle 3 Monate. Dabei können die Vorstandstreffen virtuell (Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. Kleinere Entscheidungen, wie die Ablehnung der Aufnahme neuer Mitglieder können im Vorstand auch in schriftlicher Form ohne Einberufung eines virtuellen Treffens getroffen werden.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung der*die Stellvertreter*in. Sind beide verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Liegt ein wichtiger Grund für den Rücktritt vor, wie insbesondere Uneinigkeit über die weitere Vereinsführung, wird der Rücktritt mit Zugang der Erklärung an den Vorstand wirksam. Der Vorstand muss diesfalls umgehend eine GV einberufen. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer nachfolgenden Person wirksam.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;

(4) Informieren der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Ausschluss von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern;

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.



§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die stellvertretende Obfrau unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der*die Chefredakteur*in bzw. ihr*ihre Stellvertreter*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands, sofern sich nicht ein anderes Vorstandsmitglied dazu bereit erklärt.

(7) Für die laufenden Geschäfte des Vereins und das Geldgebaren des Vereins sind Obfrau und Kassierer*in zeichnungsberechtigt. Der*die Kassierer*in ist für die Aufsicht über die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Die beauftragte Person für Vernetzung vertritt den Verein in allen Belangen, die U20-Slammer*innen, sowie Neu-Slammer*innen betreffen. Ihr obliegt es, ein Netzwerk bereitzustellen und zu pflegen, in dem Anliegen des Schutzes und/oder der Förderung von Nachwuchsslammer*innen thematisiert und bearbeitet werden können.

(9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, des*der Chefredakteur*in, des*der Beauftragten für Vernetzung oder des*der Kassier*in ihre Stellvertreter*innen.

(10) Die*der Diversitätsbeauftragte befasst sich mit dem Schutz und/oder der Förderung von marginalisierten und/oder diskriminierten Personengruppen unter der intersektional feministischen Zielsetzung des Vereins und handelt nach Kräften in ihrem Interesse. Die diversitätsbeauftragte Person arbeitet eng mit Netzwerken zusammen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben haben und übernimmt die Kommunikation mit diesen.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER*INNEN

(1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 SCHIEDSGERICHT

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es



wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum*zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Für eine Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sein. Darüber hinaus muss eine 2/3-Mehrheit des Vorstandes der Auflösung des Vereins zustimmen.

(2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN, BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.